

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Es ist vollbracht! Jahre meines Lebens habe ich mehr oder minder häufig an diesem Buch geschrieben. Wahrscheinlich ist es der verantwortliche Urheber für das eine oder andere der grauen Haare, die nun meine Kopfhaut zieren. Aber nun liegt das Buch endlich vor euch. Und die vielen Buchhändler/innen müssen nicht mehr Reklamationen schreiben und über den Verbleib ihrer Bestellungen Nachforschungen betreiben („Wo bleibt denn Sachenrecht 2?“) Und ich muss nicht mehr immer wieder zurückschreiben und um Geduld bitten („Das Buch erscheint voraussichtlich ...“). Nun ja, es ist vollbracht! ...

Zum Inhalt: Wie ihr bereits der Beschriftung des Umschlags entnehmen konntet, beschäftigt sich das Buch mit „Grundlagen“ zum Immobiliarsachenrecht. Mir ging und geht es darum, in aufeinander aufbauenden Fällen ein Verständnis für den sich verzahnenden Inhalt des Rechts der unbeweglichen Sachen zu vermitteln. Wenn ihr die Grundlagen beherrscht, werdet ihr auch mit schwierigeren Materien arbeiten können. In diesem Buch werdet ihr zunächst lernen, wie man Grundstücke erwerben kann. Da werdet ihr mit der einen oder anderen kleinen Schweinerei konfrontiert werden. Wenn ihr den Grundstückserwerb verinnerlicht habt, geht's hurtig weiter. Ihr werdet sehen, dass beim Hypothekenerwerb, beim Grundschulderwerb, beim Vormerkungserwerb, ... vieles genau so ist, wie beim Erwerb von Grundstücken. Jura ist eben ein großer Baukasten. Man muss es klar sagen: Das Immobiliarsachenrecht führt oft ein Schattendasein und wird daher von vielen Studenten (oft gänzlich) vernachlässigt („Da lern' ich auf Lücke“). Wenn ihr das Buch erarbeitet habt, sollte die Lücke ein wenig geschlossen sein.

Köln, im Fieber des falschen Jahrtausendwechsels 1999/2000

Egbert Rumpf-Rometsch

Aus dem Vorwort zur 2. Auflage

Die Schuldrechtsreform, die alle Juristen zum Jahreswechsel 2001/2002 ereilt hat (Happy New Year!), treibt ihr Unwesen – wer hätt's gedacht – mittelbar auch im Immobiliarsachenrecht. Der in der ersten Auflage ach so oft zitierte § 607 BGB (alter Fassung) existiert nun so nicht mehr, sondern bezieht sich in der neuen Fassung nur noch auf sogenannte Sachdarlehen. In der Voraufgabe habe ich jedoch – wie in dieser Auflage – mit Gelddarlehen operiert. Das Gelddarlehen ist jetzt aber in § 488 BGB (neuer Fassung) geregelt. Da musste ich denn den Änderungsstoßtrupp losjagen. Der hat sich arg gefreut ...

Vorworte

Die – gar nicht mehr so – neue Rechtschreibung fordert auch ihren Tribut und hat mir weitere lustige Tage beschert (immer noch mit „e“ hinter dem „sch“ und nicht mit „ä“). Vieles hat sich geändert ...

Immerhin durfte ich die Gelegenheit wahrnehmen (immer noch ein Wort) und einige Unklarheiten der Erstauflage „ausbügeln“. ...

Köln, kurz vor dem Jahreswechsel 2002/2003

Egbert Rumpf-Rometsch

Vorwort zur 4. Auflage

Wegen der Neuauflage des Buchs „Die Fälle – BGB Sachenrecht 1 - Mobiliarsachenrecht“ war eine parallele Überarbeitung dieses Titels sinnvoll und nützlich.

Es galt, beide Bücher weiter zu „harmonisieren“. Überdies finden sich immer Passagen und Ausführungen, die noch transparenter gestaltet werden können. Und – da niemand unfehlbar ist – der ein oder andere kleine Fehler, der zu beseitigen ist. Mea culpa...

Und wieder lautet meine inbrünstige Bitte: Meldet euch mit Lob und/oder Kritik. Es kommt nachfolgenden (Jura-) Generationen zugute.

Köln, im arbeitsintensiven letzten Jahresviertel 2008

Egbert Rumpf-Rometsch

Kontakt: lobundtadel@fall-fallag.de
www.fall-fallag.de